

# Genossenschaft der Tapezierer

in Wien,

Kanzlei: VIII, Langgasse 42 (im Hofe links.)

Telephon 22.475.

Arbeitsvermittlung für Tapezierer: Städtisches Arbeitsvermittlungsamt, VII. Bezirk, Neubaugürtel Nr. 38, Hotel Wimberger, Telephon 367 und Arbeitsnachweis des österreichischen Arbeitgeber-Hauptverbandes, IV. Bezirk, Pressgasse Nr. 25, Telephon 7397.

## Wichtigste Bestimmungen über das Lehrlingswesen.

Laut der von der hohen k. k. niederösterreich. Statthalterei genehmigten Statutenänderung ddo. 6. März 1908, darf jeder Meister nur eine dem Verhältnisse seiner Gehilfen angemessene Zahl von Lehrlingen halten. Als Richtschnur wird festgesetzt:

Beschäftigt ein Gewerbeinhaber keinen oder nur einen Gehilfen, so darf er nur einen Lehrling halten.

Beschäftigt er zwei oder mehrere Gehilfen, so darf er zwei Lehrlinge halten.

Unter keinen Umständen darf ein Meister mehr als zwei Lehrlinge halten.

Sechs Monate vor Freisprechung eines Lehrlings ist der Meister berechtigt, zum Ersatze des Freiwerdenden einen zweiten, respektive dritten Lehrling aufzunehmen.

Durch diese neue Statutenbestimmung sind nun die Bestimmungen des Genossenschaftsstatutes vom 15. April 1894 aufgehoben.

Jeder neu aufgenommene Lehrling muss **innerhalb acht Tagen** in der Genossenschaftskanzlei angemeldet werden und geschieht diese Anmeldung mittels ordnungsgemäss ausgefüllten Lehrvertrages, dessen Formular aus der Genossenschaftskanzlei bezogen werden kann und welchem das Schulentlassungszeugnis, der Geburtschein und das Arbeitsbuch beizuschliessen sind.

Laut § 6 der mit Statthaltereierlass vom 5. Februar 1908, Z. IV. 5675/07 genehmigten abgeänderten Lehrlingskrankenkasse-Statuten hat bei der Aufnahme eines Lehrlings in die Lehre für die halbe Lehrzeit eine Beitragsleistung von 8 K zu erfolgen.

Die Aufdinggebühr beträgt 8 K und kann entweder gleich bei der Anmeldung (Protokollierung) des Lehrlings, sonst aber spätestens acht Tage vor dem betreffenden Quartaltermine erlegt werden.

Auf eine dreijährige Lehrzeit haben ausnahmslos nur jene Lehrlinge Anspruch, die Zeugnisse einer mit gutem Erfolg absolvierten 3. Bürger-, Realschul- oder Gymnasialklasse aufweisen können. (§ 11 Gen.-St.)

Sobald der Lehrling seine Lehrzeit ordnungsgemäss beendet hat, meldet der Lehrherr entweder mündlich oder schriftlich die Freisprechung des Lehrlings bei der Genossenschaftsvorsteherung **spätestens vierzehn Tage** vor dem Quartaltermine an. Diese Anmeldung kann nur dann entgegengenommen werden, wenn derselben das Aufdingzeugnis, das Zeugnis der Gewerbe- oder Fachschule, das Arbeitsbuch sowie die Gebühr von 10 K und die allfälligen Rückstände an die Lehrlingskrankenkasse beige-schlossen werden.

Ein Gewerbetreibender, der wissentlich einen einem anderen Lehrherrn entwichenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar und hat mit letzterem dessen früheren Lehrherrn für den diesem durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden nach § 1302 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches zu haften. Der entwichene Lehrling wird auf Verlangen des Lehrherrn in dessen Lehre zurückgebracht und unterliegt nach Umständen einer Bestrafung durch die Behörde. Im Falle einer nicht ordnungsmässigen Lösung des Lehrverhältnisses seitens des Lehrlings, beziehungsweise dessen Stellvertreters, ist der Lehrherr im Sinne der gesetzlichen und genossenschaftlichen Bestimmungen berechtigt, das **Lehrverbot** über den Lehrling zu verhängen,

das heisst, dass derselbe ein Jahr bei keinem Genossenschaftsmitgliede in die Lehre treten kann. Beim Wiedereintritte in eine neue Lehre ist eine Umschreibengebühr von 16 K zu entrichten.

Die vier Quartaltermine im Jahre 1911, an welchen das Freisprechen und Aufdingen der Lehrlinge stattfindet, sind folgende:

I. Quartaltermin: Sonntag, den 16. März, II. Quartaltermin: Sonntag, den 22. Juni, III. Quartaltermin: Sonntag, den 21. September, IV. Quartaltermin: Sonntag, den 14. Dezember. Das Freisprechen findet um halb 10, das Aufdingen um 10 Uhr vormittags, in der Genossenschaftskanzlei: VIII., Langegasse 42, statt.

Die Auszahlung des Krankengeldes findet jeden Montag in der Genossenschaftskanzlei von 5 bis 6 Uhr abends statt.

Die Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt kann nur über eine bei dem Kassenarzte zu behebende Spitalanweisung erfolgen.

Nach § 5 des Genossenschaftsstatutes ist jede Adressveränderung, die Aufnahme oder Entlassung von Gehilfen oder Lehrlingen innerhalb acht Tagen der Genossenschaftsvorstellung zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls in jedem einzelnen Falle Ordnungsstrafen bis zu 20 K zu verhängen sind. Die Aufnahme oder Entlassung eines Lehrlings ist überdies auch in jener Fachschule, die er zu besuchen hat, anzuzeigen.

### **Arbeitsbücher der Lehrlinge und Gehilfen.**

Laut Magistratsverordnung vom 13. Juli 1898, Z. 15.267/XVII, sind die Lehrherren, resp. Arbeitsgeber laut § 79 der Gewerbeordnung verpflichtet, darauf zu sehen, dass sowohl alle Lehrlinge als auch alle Gehilfen beim Eintritte in das Lehr-, respektive Arbeitsverhältnis mit ordnungsmässig ausgefertigten Arbeitsbüchern versehen sind, widrigenfalls sich der Arbeitgeber, als er Lehrlinge und Gehilfen ohne Arbeitsbücher beschäftigt, einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig macht. Ferner ist die